

# Beschlussvorlage

*Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!*

Zu TOP-Nr.: 3

Vorlage Nr.: 07/097/V/517/2023

<b>Amt:</b>	Finanzabteilung	<b>Datum:</b>	30.08.2023/FK
<b>Sachbearbeiter:</b>	Frank Klos	<b>AZ:</b>	5.1/960-00/fk

## Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach

### Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat	27.09.2023	Entscheidung	öffentlich

## Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2024/2025

### Sachverhalt:

Die **Hebesätze** für die Realsteuern **der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach** sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	345 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer	-	380 v. H.

Die Realsteuerhebesätze entsprechen damit exakt den derzeit gültigen **Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz**

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte. Es wird deshalb empfohlen, die Realsteuerhebesätze mindestens auf das Niveau der Nivellierungssätze festzusetzen.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund sollten die Hebesätze nicht niedriger sein als die Nivellierungssätze.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichenen Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang sollte die Höhe der Realsteuerhebesätze das Niveau der Nivellierungssätze nicht unterschreiten

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt mit .... Ja-Stimmen, ..... Nein-Stimmen und ..... Enthaltungen die Realsteuerhebesätze ab 2024 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A:	v.H.
Grundsteuer B:	v.H.
Gewerbesteuer:	v.H.

**Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.**